

Zürich, 17. Juni 2002

KR-Nr. 194/2002

A N F R A G E von Daniel Vischer (Grüne, Zürich)

betreffend Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten

Am 3. Dezember 2001 hat die Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich eine Totalrevision der Verordnung über das Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten verschiedenen Interessierten zur Stellungnahme vorgelegt. Das Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten des Kantons Zürich ist ein ordentliches Gericht, welches den Ansprüchen der Justizgarantie zu genügen hat. Das hat das Eidgenössische Versicherungsgericht konkret im Urteil vom 13. April 1989 festgestellt und ist grundsätzlich unbestritten. Mit der angezeigten Revision sollen die Zahl der Richter herabgesetzt und die Parteirechte eingeschränkt werden.

Im beleuchtenden Bericht des Regierungsrates zum Entwurf des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (Antrag 9. Oktober 1991) führt der Regierungsrat zu den betroffenen Paragraphen des Sozialversicherungsgesetzes (Entwurf §§ 33-40) wie folgt aus:

„Dieses Verfahren ist im Wesentlichen durch Bundesrecht geordnet. Im Übrigen wird die bewährte bisherige Ordnung übernommen.“

Ich bitte den Regierungsrat, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Was hat seit dem genannten Bericht des Regierungsrates geändert, dass man von der damals als bewährt beurteilten Ordnung abweichen will?
2. Ist für das Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten der Gesetzesvorbehalt von Art. 58 der geltenden Kantonsverfassung nicht anwendbar?
3. Erachtet der Regierungsrat die heutige Regelung von Wahl, Organisation und Verfahren des Schiedsgerichtes in Sozialversicherungsstreitigkeiten als verfassungsrechtlich unbedenklich?

Daniel Vischer